

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:

Art. 88 Abs. 2 (*geändert*)

² Er ist im Weiteren zuständig für die Wahl des Ersten Staatsanwalts sowie der amtlichen Verteidiger.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.